



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Oktober 2022

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		393	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Walter Rau Neusser Öl und Fett nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage	S. 552
388	Anerkennung einer Stiftung (Stefan Breuer Familienstiftung)	S. 548		
	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – Entscheidung über Widersprüche	S. 548		
389	UVP-Verzicht zur Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Römerstraße und Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße in Duisburg Walsum durch die Duisport GmbH	S. 549	394	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage
390	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sven Eiben)	S. 550	395	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis
391	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch	S. 550		
392	Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG Fernwärme GmbH	S. 551		
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
			396	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
			397	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Regionalverbandes Ruhr und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektion nach § 96 Abs. 2 GO NW
			398	Bekanntmachung der Stadt Moers über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

388 Anerkennung einer Stiftung (Stefan Breuer Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13 -St.2207

Düsseldorf, den 07. Oktober 2022

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stefan Breuer Familienstiftung“

mit Sitz in Grefrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.09.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.548

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – Entscheidung über Widersprüche

Bezirksregierung Düsseldorf
35.05.02.05-2022-07-185

Düsseldorf, den 07. Oktober 2022

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids [gelöscht aufgrund DSGVO]

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.09.2022 [gelöscht aufgrund DSGVO], öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str.15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.36 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Schulte-Oversohl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.548

389 UVP-Verzicht zur Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Römerstraße und Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße in Duisburg Walsum durch die Duisport GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
25.17.01.02-22/11-22

Düsseldorf, den 11. Oktober 2022

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ'en) „Römerstraße“ und „Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße“ als Teil des Anschlussgleises zum Logport VI in Duisburg-Walsum durch die Hafan Duisburg-Rheinhausen GmbH (Duisport)

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Hafan Duisburg-Rheinhausen GmbH vom 19.08.2022

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Hafan Duisburg-Rheinhausen GmbH (Duisport) hat mit Schreiben vom 19.08.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ'en) „Römerstraße“ und „Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße“ als Teil des Anschlussgleises zum Logport VI in Duisburg-Walsum gestellt.

Darüber hinaus wurde für die o. a. Maßnahme ein Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlagen 1 und 2 zum UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben.

Die bauanlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahme wurden in dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einschließlich dem Artenschutzbeitrag (Stufe 1) beschrieben und bewertet. Es wurde auch festgestellt, dass durch die im LBP dargestellten und von der Vorhabenträgerin umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Dies ist auch hinsichtlich der immissionsrechtlichen Auswirkungen festzustellen. Die Maßnahmen stellen im Sinne des Schallschutzes keine wesentliche Änderung dar. Die Auswirkungen auf die Erschütterungen sind geringfügig. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Artenschutzrechtliche Vorschriften werden nicht verletzt. Nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte und europäische Arten sind nicht zu erwarten. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht in erheblichem Umfang betroffen. Durch geeignete Maßnahmen werden immissionsrechtliche Beeinträchtigungen vermieden.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.549

390 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sven Eiben)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W17

Düsseldorf, den 10. Oktober 2022

Mit Wirkung zum 01.11.2023 wird Herr Sven Eiben für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Wuppertal bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.550

391 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0309856-0000-492

Düsseldorf, den 20. Oktober 2022

Die RCN Chemie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 17.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen

Abfällen und Stoffen am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch beantragt.

Die Anlage der RCN Chemie GmbH & Co. KG dient der Rückgewinnung verunreinigter Lösemittel, chlorierter Kohlenwasserstoffe, gebrauchter Kältemittel sowie gebrauchter Glykol-Gemische aus der Automobilindustrie. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines 2-Walzentrockners.

Anlagen, die der Lagerung gefährlicher Stoffe dienen, sind in der Anlage 1 Nummer 9.3.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, so dass entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Betrachtung des Anlagenstandortes bezüglich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Die geplante Errichtung ist mit keiner baulichen Maßnahme verbunden, da der 2-Walzentrockner als fertiges Bauteil geliefert und lediglich im Boden verankert wird. Die Errichtung wird ausschließlich auf dem Betriebsgelände umgesetzt. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgt nicht. Das Vorhaben befindet sich, entsprechend dem Baubauungsplan Nr. 20 der Stadt Goch, auf einem bereits industriell genutzten Gelände. Eine Flächenversiegelung geht mit dem Vorhaben nicht einher. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen demzufolge nicht genutzt werden. Unmittelbar angrenzende Flächen werden ebenfalls seit Jahren industriell/gewerblich genutzt.
- Die Errichtung und der Betrieb des 2-Walzentrockners erfolgt in der bereits bestehenden ARA-Halle. Aufgrund der nur unwesentlich geänderten Betriebsabläufe sowie einer insgesamt nur gering veränderten Anlagenkonstellation ist grundsätzlich mit keiner relevanten Änderung hinsichtlich der Emissions- und Immissionsparameter gegenüber dem genehmigten Zustand zu rechnen. Die bisherigen Lager- und Produktionskapazitäten bleiben unverändert. Durch die Errichtung und den Betrieb des 2-Walzentrockners kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz, welche nicht ohnehin schon in der Anlage vorher eingesetzt wurden.
- Das Vorhaben führt zu keinen störfallrelevanten Änderungen der Gesamtanlage, eine Verringerung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgt durch die Maßnahme nicht.

- Insofern werden die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope, geschützten Alleen, Bau- und Bodendenkmäler und Landschaftsschutzgebiete durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Ich stelle daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michaela Baumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.550

392 Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG Fernwärme GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0472989-0001-G16-0011/22

Düsseldorf, den 11. Oktober 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der STEAG Fernwärme GmbH – Wesentliche Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid durch den Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 11 und 13 am Standort Walpurgisstraße 1, 45131 Essen

Die STEAG Fernwärme GmbH hat mit Datum vom 07.12.2021 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid auf dem Betriebsgelände Walpurgisstraße 1, 45131 Essen gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige

oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt: Das Heizwerk Essen-Rüttenscheid besteht im Wesentlichen aus einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel 11 und zwei steinkohlebefeuerten Heißwasserkesseln 12 und 13, wobei in dem Kohlekessel 12 eine Erdgas-Teillastfeuerung installiert ist. Zur Bereitstellung von kleinen Wärmeleistungen und zur Abdeckung von Lastschwankungen ist zusätzlich der erdgasgefeuerte Großwasserraumkessel 15 vorhanden.

Zur Einhaltung der Vorgaben der 13. BImSchV sollen die Kessel 11 und 13 für den Betrieb mit Erdgas als Brennstoff ertüchtigt werden. Durch den Einsatz des Brennstoffs Erdgas wird die Feuerungsleistung des Heizwerks nicht geändert und beträgt unverändert wie bisher 96,06 MW.

Der Standort des Vorhabens liegt in einem bisher schon industriell genutzten Gelände. Dieses Gelände besitzt keine ökologische Empfindlichkeit und wird unverändert wie bisher entsprechend der im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzung genutzt. Sonstige Flächen sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

Vorhabensbedingt ergeben sich durch den Einsatz von Erdgas im Vergleich zum Einsatz von Steinkohle keine nachteiligen Änderungen bei den luftgetragenen Schadstoff-Emissionen und Immissionen der Anlage.

Hinsichtlich der Stickstoffdepositionen und Säure-Einträge kommt es zu einer negativen Zusatzbelastung, d.h. zu einem Rückgang der Beiträge der Anlage im Vergleich zum derzeit genehmigten Ist-Zustand. Es liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Vorhabensbedingt ergeben sich beim Betrieb der geänderten Anlage keine Änderungen bei den Schallemissionen. Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Anfall von Niederschlagswasser oder Abwasser ändert sich vorhabensbedingt nicht. Von den bisher unverbauten Flächen werden keine Flächen durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen.

Produktionsbedingte Nebenprodukte oder Abfälle, die zurzeit im Rahmen des Anlagenbetriebs in erheblicher Menge anfallen, insbesondere aus der Rauchgasentstaubung und der Entaschung des Kohlekessels 13, werden zukünftig entfallen und damit vermieden.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.551

393 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Walter Rau Neusser Öl und Fett nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.09 -799/2021

Düsseldorf, den 11. Oktober 2022

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Walter Rau Neusser Öl und Fett AG hat mit Datum vom 05.01.2021 mit den Nachträgen vom 18.05.2021, 13.07.2021, 14.07.2021 und 23.05.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Walter Rau Neusser Öl und Fett AG betreibt als Eigentümerin am Standort Industriestraße 36-40, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 206 eine Abwasseraufbereitungsanlage zur Behandlung der Abwässer aus der Raffination (Anhang 4 der Abwasserverordnung – AbwV), der Härtung (Anhang 22 AbwV) und der Kühl- und Abschlammwässer (Anhang 31 AbwV).

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagenteile:

- Kombiniertes automatischer Sand- und Fettfang
- Misch- und Ausgleichsbehälter
- Ansäuerungsreaktor
- Spalt- und Neutralisationsreaktor
- Flockungsreaktor
- Flotationsanlage
- Multifunktionsbecken

Das Vorhaben wurde am 21.07.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Neuss bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 29.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Neuss zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 29.07.2022 bis einschließlich 29.09.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 07.11.2022 im Dorint Kongresshotel Neuss vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.552

394 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.15-53-54/1/2021

Düsseldorf, den 11. Oktober 2022

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Die GS Recycling GmbH & Co. KG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 07.12.2020 mit dem

Nachtrag vom 25.06.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die GS Recycling GmbH & Co. KG betreibt als Eigentümerin am Standort Zum Ölhafen 1, 46485 Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstücke 712, 719, 720 und 722 eine Abwasseraufbereitungsanlage zur Behandlung der Abwässer aus der Zweitraffination von Altöl, aus der destillativen Aufbereitung gebrauchter Lösemittel und aus der Schiffsreinigung. Beim zusätzlichen Abwassereingang in die nachgeschaltete konventionelle Klärstufe im Belebtschlammverfahren handelt es sich um die Betriebsflächenentwässerung und die Sanitärabwässer vom Betriebsstandort und vom Schiffsterminal in Wesel. In die Betriebsentwässerung laufen die Niederschlagswässer der Hof- und Dachflächen ab. Dazu werden die Abschlammwässer aus den Kühltürmen, den Dampfkesseln, der Speisewasseraufbereitung und den Rauchgasreinigungen abgeführt. Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer in die Abwasserbiologie sind die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung – AbwV – Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie der Altölaufbereitung - zu stellen.

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagenteile:

- eines zusätzlichen Biologievorlagenbehälters,
- eines zusätzlichen Nachklärbeckens in Kombination mit einem nachgeschalteten Sandfilter und
- eines zusätzlichen Sauggebläses mit einer Leitung und zwei Biofiltern zur Absaugung und Behandlung der Raumabluft aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle.

Das Vorhaben wurde am 28.07.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Wesel bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wesel zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 22.11.2022, ab 10.00 Uhr im Besprechungsraum der GS Recycling GmbH & Co. KG, Zum Ölhafen 1 in Wesel vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.552

395 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.15-53-54/2/2021

Düsseldorf, den 11. Oktober 2022

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der GS Recycling GmbH & Co. KG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Erlaubnis

Die GS Recycling GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 07.12.2020 mit den Nachträgen vom 27.04.2021, 25.06.2021 und 23.05.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die GS Recycling GmbH & Co. KG leitet als Eigentümerin am Standort Zum Ölhafen 1, 46485 Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstücke 712, 719, 720 und 722 über eine Abwasseraufbereitungsanlage die Abwässer aus der Zweitraffination von Altöl, aus der destillativen Aufbereitung gebrauchter Lösemittel und aus der Schiffsreinigung ein. Beim zusätzlichen Abwassereingang in die nachgeschaltete konventionelle Klärstufe im Belebtschlammverfahren handelt es sich um die Betriebsflächenentwässerung und die Sanitärabwässer vom Betriebsstandort und vom Schiffsterminal in Wesel. In die Betriebsentwässerung laufen die Niederschlagswässer der Hof- und Dachflächen ab. Dazu werden die Abschlammwässer aus den Kühltürmen, den Dampfkesseln, der Speisewasseraufbereitung und den Rauchgasreinigungen abgeführt. Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer in die Abwasserbiologie sind die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung – AbwV – Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie der Altölaufbereitung - zu stellen.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- Erhöhung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein von derzeit 172 m³/ Tag auf folgende Einleitmengen:
 - o Regeleinleitmenge: 1.320 m³ pro Tag
 - o Einleitmenge bei Starkregenereignissen: 1.680 m³ pro Tag
 - o Gesamteinleitmenge: 482.000 m³ pro Jahr
- Festlegung der Einleitgrenzwerte in den Rhein nach Anhang 27 AbwV

Das Vorhaben wurde am 28.07.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Wesel bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wesel zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 22.11.2022, ab 10.00 Uhr im Besprechungsraum der GS Recycling GmbH & Co. KG, Zum Ölhafen 1 in Wesel vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.553

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

396 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung

digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW, S. 490)

ab Montag, dem 24.10.2022

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 24.10.2022 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Regionaldirektorin


Karola Geiß-Netthöfel

Essen, 10.10.2022

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.550

397 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Regionalverbandes Ruhr und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektion nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2022 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 09.08.2022



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.554

398 Bekanntmachung der Stadt Moers über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

„Der von der Stadt Moers ausgestellte Dienstausweis Nr.1092 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.“

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Moers - Fachbereich Interner Service zuzuleiten.

Moers, den 05.10.2022
Der Bürgermeister

Im Auftrag
Birtan

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.555

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf